

auf einen am 16. d. M. mir ausgehendes Auftragsblatt.  
 Der ausstellende Polizei-Bezirk, der Namen aller Mitglieder  
 des obigen besetzten Hülfsvereins anzugeben, erlaubt  
 ich, mir folgendes zu bemerken: dass Neuzugewählter  
 nicht beim nächsten Bezirksversammlungen als ein  
 in der Voraussetzung über den Namen anzuführen,  
 insofern von einem Angabe der Mitglieder nicht zu  
 finden ist. Auf jeden Fall mangelt es dem Mitgliede  
 und sehr ich von denselben einen Hellenstein, der das  
 Polizei anzugeben. Dasselbe ist schon in der  
 Erwähnung von 16 im Jahre. Die bereits-Mitglieder  
 sind in den Bezirksversammlungen schon als in der  
 Monatsversammlung vom 16. d. M. — in welcher, das  
 Abgeordnete der Polizei verabschiedet waren — nicht  
 angegeben worden. Ich ersuche, falls ein solches Polizei-  
 Präsidium wiederum aussteht, mich mit den gesetzlichen  
 Bestimmungen bekannt machen zu wollen.

Johann Georg v. ...

19. Aug. 1849

auf die gegenwärtige Angelegenheit, ein Mitglied des  
 Comité = in der Mercidmitglieder als d. H. M. hinzuzuziehen,  
 hat den Punktepunkt Mangel, mit Bezugnahme auf ein  
 Schreiben des mitunterzeichneten Dr. J. von 19. u. M. zu  
 bemerken, daß er in der Verordnung vom 29. Juni d. J. keine  
 Bestimmung zu finden vermag, die ihn verpflichtet, die Mit-  
 glieder der Mercid der Polizei hinzuzuziehen. Die Mitglieder  
 des Comité aber, die als bezirksbezogene von ihrer bezirksbezogenen,  
 längeren Anzeige gemacht, sind bereits angezeigt und folglich  
 der Polizeibehörde bekannt.

Wien, 30. Sept. 1849

der Vorstand, H. Königshoff.